

Pornografie, Gewaltpornografie und Gewaltverherrlichung Ein Leitfaden für Fetisch- und SM-Webmaster

Gliederung

1.	Vorwort	Seite	2
2.	Definitionen	Seite	2
	2.1. Pornografie	Seite	2
	2.2. Geschlossene Benutzergruppe	Seite	4
	2.3. Gewaltpornografie	Seite	5
	2.3.1. Gewalt und Gewalttätigkeit	Seite	6
	2.3.2. Gewaltpornografie	Seite	8
	2.4. Gewaltverherrlichung	Seite	10
3.	Abgrenzung	Seite	13
4.	Der Kunstvorbehalt	Seite	15
5.	Die Abgrenzung in der Praxis	Seite	16
6.	Zusammenfassung	Seite	18

1. Vorwort

Immer wieder geht das Gerücht um, Fetisch- und SM-Seiten seien etwas Besonderes – in dem Sinne, dass sie per se als Pornografie einzustufen seien und deshalb nur mit vorgeschaltetem Altersverifikationssystem erlaubt. In den meisten Fällen entstehen diese Gerüchte nicht bei den Institutionen, die faktisch etwas mit solchen Einstufungen zu tun haben, sondern innerhalb der Szene selbst.

SM- und Fetischbilder und –geschichten ebenso wie Sachinformationen aus diesen Bereichen sind, das kann nicht oft genug betont werden, keineswegs automatisch als jugendgefährdend, also als ab 18 und damit zwingend nur für Volljährige zeigbar anzusehen. Solche Angebote unterliegen bei einer Überprüfung grundsätzlich keinen anderen Bewertungsmaßstäben als "normale" Sexangebote.

Es kann allerdings sinnvoll sein, auf einen Streit darüber zu verzichten, ob und wenn ja in welchem Umfang entsprechende Inhalte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung möglicherweise beeinträchtigen könnten. Mit anderen Worten, ob im Einzelfall ab 16 vorliegt, oder aber Materialien, zu denen auch unter 16-jährigen Jugendlichen der Zugang ermöglicht werden darf. In den meisten Fällen ist diese Zielgruppe unter 16 gar nicht angesprochen. Von daher sollte der gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Einsatz eines Filtersystems wie ICRA, das die Seite entsprechend nur für über 16-jährige kennzeichnet, selbstverständlich sein und stellt – bei allem Aufwand dafür – keine wirkliche Einschränkung der Meinungsfreiheit dar.

Entscheidend ist allerdings, ab wann die echte Pornografie anfängt, bei der eine bloße ICRA-Labelung nicht ausreicht; und weiterhin ist entscheidend, wo wir es darüber hinausgehend mit Gewaltpornografie zu tun haben, die selbst innerhalb geschlossener Benutzergruppen nicht erlaubt ist.

Zur Frage, was Pornografie ist, existieren viele Abhandlungen. Zum größten Teil befassen diese sich mit der Abgrenzung noch nicht/oder doch bereits Pornografie. Dies ist nicht unser Thema.

Kernpunkt dieses Leitfadens ist vielmehr der Grenzbereich zwischen der unter bestimmten Voraussetzungen erlaubten einfachen Pornografie und der grundsätzlich verbotenen Gewaltpornografie sowie der Gewaltverherrlichung.

[Übersicht](#)

2. Definitionen

Pornografie, geschlossene Benutzergruppe, Gewaltpornografie, Gewaltverherrlichung

2.1 Pornografie

Pornografie wird gemeinhin definiert als alles, was den Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde macht, oder die Darstellung des Sexuellen anreißerisch in den Vordergrund schiebt.

Dies ist sicherlich nichts, womit man greifbare Richtlinien an der Hand hat. Auch wenn es erheblich eindeutiger ist, als gerne behauptet wird – sobald man es schafft, den kämpferischen

Geist für die absolute Freiheit der Erotik einen Augenblick lang beiseite zu legen und sachlich, ohne Gefühle, Absichten und Leidenschaften an die Sache heranzugehen. Wo es um Sex pur geht, ohne Kontext, ohne Gefühle, ohne Hintergrund, ohne andere Aussage als die der sexuellen Lust, da haben wir es mit Pornografie zu tun.

Das gilt für mechanische Beschreibungen ebenso wie für "wilde" Schilderungen.

Wer es etwas detaillierter haben will, liest nach in den verschiedenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (beispielsweise der vielzitierten Entscheidung in BGHSt 23, 40, 44).

Maßgebend sind drei Tendenzen, die sämtlich gegeben sein müssen:

- sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich, anreißerisch in den Vordergrund gestellt, unter
- Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bindungen, und mit einer
- Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen.

Einige SM'ler und Fetischisten verbreiten in Zusammenhang mit dem Begriff Pornografie den (Irr-)Glauben, wenn beispielsweise lediglich eine Züchtigung auf einem Bild zu sehen sei oder in einer Geschichte beschrieben werde, könne das Material schlicht auf keinen Fall pornografisch sein, da es gar nicht um Sex gehe.

Hier spielt der Freiheitsdrang den betreffenden Webmastern einen Streich. Die Bilder von Züchtigungen werden gezeigt, weil für Flagellanten die körperliche Züchtigung einen sexuellen Reiz besitzt. Dies gilt für die dargestellten Protagonisten ebenso wie für den zum Betrachten eingeladenen Besucher. Von daher spielt durchaus gerade die Sexualität, die sexuelle Lust eine entscheidende Rolle.

Vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen, hat wenig Sinn. Zumindest der Kontext macht diesen letztendlichen Zweck immer deutlich; selbst wenn nicht unbedingt entblößte Geschlechtsteile zu sehen sind. Allerdings ist in diesem Fall oft eine Einstufung unterhalb der eigentlichen Pornografie noch gerechtfertigt. An der grundsätzlich lustbetonten Richtung ändert dies jedoch nichts.

Dasselbe gilt im Fetischbereich etwa für die Abbildung eines Vakuumbettes oder anderer Möglichkeiten, diesen Stoff an allen Körperstellen zu genießen. Selbst wenn beim dargestellten Körper alles verpackt, keinerlei nackte Haut zu sehen ist, so wurde das Bild doch deshalb geschaffen, um beim Zuschauer sexuelle Erregung auszulösen. Der Einsatz von Latex allein verhindert keine Pornografie – sonst wäre schließlich der mit dem Kondom gleichfalls gummibezogene Penis ebenso in jedem Aufrichtungszustand grundsätzlich erlaubt.

Da darüber hinaus das offene Zeigen solcher Spiele insbesondere mit dem Vakuumbett bei ungeschickter Nachahmung eine gewisse Gefahr für Kinder und Jugendliche bedeutet, sind sie im Zweifel der Pornografie zuzuordnen. Wobei hier Abgrenzungsschwierigkeiten immer auftreten können. Wer als Webmaster sichergehen will, versucht aber nicht, soviel wie möglich frei zu zeigen, sondern akzeptiert lieber auch in Zweifelsfällen den strengeren Schutz; also die geschlossene Benutzergruppe statt des einfachen Filters.

Während nämlich Material bis ab 16 dann gezeigt werden darf, wenn der Einsatz eines Filterprogramms die Kinder und Jugendlichen altersgemäß schützt, ist die Verbreitung von (einfacher) Pornografie nach § 184 I, II bzw. speziell für das Internet nach dem neuen § 184 c StGB immer dann verboten, wenn das Material überhaupt (auch) Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht wird. Die Strafbarkeit entfällt lediglich dann, wenn durch technische oder andere Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Jugendliche keinen Zugang zu dem Material haben.

Das Jugendschutzrecht in Form von Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gestalten diese allgemeine Regelung näher aus, wobei die konkreten Details der Ausgestaltung dieser Bestimmungen praktisch bestimmt worden sind durch die Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM), der insofern die Richtlinienkompetenz übertragen wurde.

Dabei wurde festgelegt, dass pornografisches Material nur dann nicht (auch) Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht wird, wenn es ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet wird, deren Mitglieder sämtlich nachgewiesenermaßen volljährig sind.

Pornografie darf also (nur) innerhalb geschlossener Benutzergruppen gezeigt werden.

[Übersicht](#)

2.2 Geschlossene Benutzergruppe

Eine geschlossene Benutzergruppe definiert sich laut KJM – im und außerhalb des Internets – über folgende zwei Determinanten:

- Es findet eine **face-to-face-Kontrolle**; d.h. eine (einmalige) persönliche Begegnung mit dem User statt. Dabei muss unter Vorlage des Personalausweises das Alter zweifelsfrei als über 18 festgestellt werden.
Rein praktisch geschieht dies vorwiegend über das so genannte Postident-Verfahren der Deutschen Post AG. Die Post mit ihrem Vertriebsnetz übernimmt für den Webmaster, der die geschlossene Benutzergruppe anlegt, quasi in Vertretung dieses persönliche Kontrolle und meldet das Ergebnis zurück.
- Die danach übermittelten Zugangsdaten (Passwort, PIN-Nummer) werden durch eine konstante **Authentifizierung** bei jedem Einwahl-/Ordervorgang vor der unautorisierten Weitergabe und Diebstahl geschützt.
Eine solche Authentifizierung kann hardwaretechnisch durch den Einsatz eines Chips geschehen, der per Aufsatz auf einem USB-Stick (er wird einfach auf den USB-Port des Rechners gesteckt) oder per Chipkarte weitergegeben wird, die den zusätzlichen Einsatz eines Kartenlesegeräts am Rechner erfordert.
Möglich ist auch eine softwaretechnische Lösung über TAN-Nummern, die in Verbindung mit der PIN-Nummer wie beim Online-Banking jeweils nur einmal gültig sind.
(Achtung: Über diese Möglichkeit der Authentifizierung wurde seitens der KJM eine abschließende Äußerung noch nicht getroffen. Es bleibt abzuwarten, ob auch ein solches Verfahren als ausreichend im Sinn des Staatsvertrags bewertet wird.)

Der Webmaster erfüllt die Anforderungen des Gesetzes entweder, indem er selbst ein entsprechendes System schafft, oder indem er ein bereits vorhandenes

Altersverifikationssystem (AVS) einsetzt, das diese Voraussetzungen erfüllt, und den Zugang zu seinen Seiten nur den dort angeschlossenen Usern erlaubt.

Bislang wurden bereits verschiedene AVS für das Internet von der KJM positiv bewertet. Welche dies im einzelnen sind, ist nachzulesen bei den Pressemitteilungen unter <http://www.alm.de> unter "Gemeinsame Stellen" und dann "Pressemitteilungen". Weitere AVS werden aller Voraussicht nach folgen.

Auch wenn es nicht ganz unumstritten ist, welche Rechtswirkung solche Empfehlungen der KJM haben, so besitzen sie doch eine gewisse Indizwirkung. Mit anderen Worten: Wer ein solches von der KJM als den Anforderungen des Staatsvertrags entsprechend erklärtes AV-System einsetzt, ist in jedem Fall, was straf- oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen betrifft, auf der sicheren Seite.

[Übersicht](#)

2.3. Gewaltpornografie

Das, was umgangssprachlich vereinfachend unter Gewaltpornografie zusammengefasst wird, betrifft § 184 a und b StGB (beide Tatbestände werden über § 184 c StGB nunmehr ausdrücklich auch auf Taten erstreckt, die mit Hilfe des Internets geschehen) und strenggenommen drei verschiedene Formen der Pornografie. Die allerdings recht viele Gemeinsamkeiten aufweisen; und insofern ist die Vereinheitlichung durchaus gerechtfertigt.

Es handelt sich dabei um

- die **Gewaltpornografie im engeren Sinn**, d.h. die Pornografie, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat (§ 184 a);
- die **Tierpornografie** (Sodomie – ebenfalls § 184 a) und schließlich
- die **Kinderpornografie** (§ 184 b).

Alle diese Formen sind grundsätzlich verboten. Das gilt für die Verbreitung ebenso wie für jede andere Handlung mit Ausnahme des Besitzes ausschließlich zum Eigengebrauch (nicht für den geplanten Verkauf, Tausch etc.), der nicht strafbar ist. Bestraft werden allerdings Besitz und Erwerb von Kinderpornografie dann, wenn dem Material ein reales Geschehnis zugrunde liegt.

(Das Gesetz ist hier sprachlich übrigens in einer Weise gestaltet, die das Verständnis nicht unbedingt erleichtert. Eine sprachliche Anpassung könnte für erheblich mehr Klarheit sorgen.)

Kinderpornografie ist der sexuelle Missbrauch von Kindern; ebenfalls eine Gewalttätigkeit. Hier muss darüber hinaus mit einer Strafverschärfung rechnen, wer Material aus einem realen Geschehen verwendet oder dabei gewerbsmäßig vorgeht.

Ich gehe davon aus, dass wir diesen Punkt nicht weiter ausweiten müssen. Über die moralische ebenso wie die rechtliche Verurteilung des sexuellen Missbrauchs von Kindern herrscht im Zweifel sogar innerhalb der Konsumentengruppe dieser Abscheulichkeiten Einigkeit.

Die SM- und Fetischszene hat grundsätzlich mit Kinderpornografie nichts zu tun; auch wenn es hier sicherlich wie in jeder anderen Bevölkerungsgruppe einzelne Täter geben wird. Damit auch gar nicht erst ein Verdacht entsteht, der womöglich bereits erste strafprozessuale Folgen wie eine Hausdurchsuchung, Rechnerbeschlagnahme und anderes nach sich ziehen kann, versteht es sich von selbst, darauf zu achten, dass abgebildete und beschriebene Personen sämtlich klar und eindeutig volljährig sind.

Auch die **Tierpornografie** (sexuelle Handlungen mit Tieren) betrifft ein Gebiet, das möglicherweise rein definitionsmäßig Berührungspunkte mit Fetisch und SM aufweist. Ebenso, wie es rein definitionsmäßig Berührung mit Sex an sich hat.

Dennoch haben wir es hier mit einer bestimmten, abgegrenzten Tätergruppe zu tun, deren sonstige Zugehörigkeitsmerkmale zu einer Gruppe wie beispielsweise SM'ler oder Fetischisten ebenso zufällig sind wie die zu anderen Gruppen; der der Freizeitschützen, Kaninchenzüchter oder Skatspieler.

Sex mit Tieren ist nach der wissenschaftlichen Abgrenzung kein Fetischismus, der sexuelle Erregung aus einer bestimmten Sache bezieht (nicht aus einem bestimmten Partner); und es hat auch mit SM nichts zu tun, wo es um das Spiel mit der Macht und mit dem Schmerz geht.

Auch diesen Bereich können wir somit im folgenden unbeachtet lassen.

Nun kommen wir aber zur entscheidenden Stufe, zur **eigentlichen Gewaltpornografie**, der sexuellen Erregung über **Gewalttätigkeiten**.

Seit jeher haben wir als SM'ler und Fetisch-Anhänger hier mit Missverständnissen zu kämpfen.

Es sei an dieser Stelle vorangestellt: Wir verabscheuen wie jeder andere Mensch die Gewalt. Wer uns zuhört und wer nachdenkt, wer sich also nicht mit oberflächlichen Verurteilungen aufgrund von Vorurteilen zufrieden gibt, wird sehr schnell feststellen, dass SM mit Gewalt nichts zu tun hat.

Dies beweist uns bereits der trocken-juristische Blick; umso mehr allerdings der allgemeinemenschliche: SM und Fetisch, beides hat damit zu tun, etwas auszuleben, was den Partnern Vergnügen und Lust bereitet. Beiden Partnern; dem aktiven wie dem passiven. Wir setzen dabei Macht ein, und wir setzen dabei Schmerz ein. Beides Mittel, die anerkanntermaßen psychologisch sowohl auf Seiten dessen, der sie ausübt, als auch auf Seiten dessen, der sie empfängt, Lust auslösen kann.

Doch zurück zur Juristerei, der in diesem Leitfaden unser Hauptaugenmerk gilt.

[Übersicht](#)

2.3.1. Gewalt und Gewalttätigkeit

Was ist eigentlich Gewalt?

Gewalt existiert als körperlicher und als seelischer Zwang. Sie ist juristisch strafbar, und zwar entweder als Körperverletzung (= körperlicher Zwang), oder aber als Nötigung (= seelischer

Zwang). Unsere Spiele mit der Macht berühren dabei eher den seelischen Zwang, die mit dem Schmerz den körperlichen.

Die verbindende Gemeinsamkeit ist das Zwangselement. Dem Zwang immanent ist eine Einseitigkeit des Willens. Eine Person drängt ihren Willen einer anderen auf; unabhängig von deren eigenem. Entweder mit größerer Kraft, per Täuschung, Drohung oder Schmeichelei wird der andere dazu gebracht, aktiv etwas zu tun, oder aber passiv etwas zu erdulden, das er eigentlich nicht will.

Und damit sind wir bereits beim entscheidenden Punkt. Nämlich dem Willen desjenigen, dem etwas "angetan" wird.

Im Strafrecht sind es drei Elemente, die zur Strafbarkeit führen:

- Ein bestimmter **Gesetzestatbestand** wird **verwirklicht**.
Es wird beispielsweise ein anderer körperlich verletzt.
- Diese Tatbestandsmäßigkeit muss sodann **rechtswidrig** sein.
Jeder weiß, ich darf einen anderen verletzen, wenn ich damit verhindere, dass er mich oder einen anderen Menschen tötet. Das ist die so genannte Notwehr.
Die Notwehr ist aber nur einer der möglichen Gründe, die bei gegebener Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit entfallen lassen; Rechtfertigungsgründe nennt man sie.
Einer davon ist auch die so genannte **Einwilligung**.
- Für eine Strafe muss sodann noch die **Schuld** gegeben sein, die beispielsweise bei einem Vollrausch entfällt, wenn der Täter gar nicht mehr weiß, was er tut.

Soweit müssen wir jedoch gar nicht gehen. Das **Einverständnis** des devoten, masochistischen Partners unterbricht die Strafbarkeitskette bereits auf der Ebene der Rechtswidrigkeit. Für die Körperverletzung steht dies sogar ausdrücklich so im Gesetz; gelten würde der Grundsatz jedoch auch unabhängig davon.

Damit ist ein erotisches Spiel mit der Peitsche ebenso wenig eine strafbare Körperverletzung wie der Eingriff eines Arztes; eine Blutabnahme, eine Impfung, eine Operation. Juristisch korrekt halten wir fest: All diese Dinge sind eine Körperverletzung, weil der Verbotstatbestand durchbrochen wurde, aber als solche nicht strafbar, weil nach den Rechtsregeln erlaubt infolge des übereinstimmenden Willens des "Opfers", das somit keines mehr ist.

Mit anderen Worten: Was wir tun, ist keinesfalls automatisch Gewalt. Es kann in Zusammenhang mit SM zu Gewalt kommen. Ebenso wie in Zusammenhang mit dem fröhlichen Grölen im Fußballstadion. Die Mühe dieser kleinen, aber feinen Unterscheidung sollte man sich allerdings schon machen.

Dies gilt, auf die erotischen Spiele selbst bezogen, natürlich nur dann, wenn die Einwilligung tatsächlich wirksam vorliegt. Und auf die Verbreitung von Bildern und Geschichten bezogen muss sie für denjenigen deutlich erkennbar sein, für den das Material bestimmt ist: Den Zuschauer. Nur dann ist auf dem Bild tatsächlich keine Gewalt abgebildet, die tatbestandsmäßig sehr wohl vorliegt. Mit anderen Worten: Auch der Rechtfertigungsgrund, auf den wir uns berufen, muss deutlich werden – sonst bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass die unzweifelhaft gegebene Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert und

somit Strafbarkeit gegeben ist. Rechtfertigungsgründe sind Ausnahmen von dieser Regel. Und wie bei jeder Ausnahme, müssen wir besonders sorgfältig darauf achten, sie nachzuweisen.

Wichtig ist nun, dass im Gesetz von **Gewalttätigkeiten** gesprochen wird, nicht von (einfacher) Gewalt. Die Gewalttätigkeit geht darüber hinaus, betrifft allein den Einsatz physischer Mittel und ist spezifiziert als eine Handlung, die besonders nachhaltig, grausam und schwerwiegend in Einwirkungsintensität und Folgen ist.

Eine leichte Ohrfeige kann Gewalt sein, aber keine Gewalttätigkeit. Ebenso ein leichter Schlag mit der Reitgerte. Anders ist dies möglicherweise, wenn es harte Ohrfeigen regelrecht hagelt oder das Schlaginstrument extensiv eingesetzt wird. Und der Einsatz einer Bullenpeitsche, eines Skalpells gelten als durchaus zumindest grundsätzlich geeignet auch für den Einsatz im Rahmen von Gewalttätigkeiten. Für die konkrete Einordnung kommt es natürlich auf die Details an. Wir dürfen uns hier nicht durch unsere eigene Neigung im logischen Denken ablenken lassen. Stellen Sie sich die dargestellte Handlung ohne den erotischen Kontext vor, als Szene auf der Straße, bei der sie zusehen; mit einem widerstrebenden, sich wehrenden Opfer. Wäre das, was geschieht, dann Ihrem Empfinden nach eine Gewalttätigkeit? Wenn ja, ist dies auch im erotischen Kontext der Fall, den ja nicht jeder nachvollziehen kann.

Mancherorts wird erklärt, es käme darauf an, dass die Gewalttätigkeit selbst zu sehen ist. Wo lediglich die Folgen einer solchen Handlung gezeigt oder beschrieben werden (blaue Flecke, am Hals nach der Atemkontrolle, blutunterlaufene Striemen nach einer Auspeitschung, blutende Wunden nach einem Cutting), sei grundsätzlich keine Gewalttätigkeit gegeben.

Dies stimmt so nicht. Zumindest ab einer gewissen Schwere der Folgen lassen diese sich von der verursachenden Gewalttätigkeit weder objektiv, noch im Kopf des Betrachters trennen.

Auch diesen gravierenderen Handlungen nimmt die Einwilligung dessen, der die Folgen erträgt, die strafrechtliche Relevanz. Wir müssen nur berücksichtigen, dass die Ausnahme der Rechtfertigung umso schwerer nachzuvollziehen ist, je schwerer die physischen Folgen wiegen, und deshalb ein Nachweis, der ja auf das Auge des Betrachters abzustimmen ist und nicht auf unseres, umso schwieriger.

In unseren eigenen vier Wänden ist eine harte Session mit Einwilligung des Partners nichts, das andere inklusive des Staates etwas angeht. (Es sei denn, es werden dabei Verletzungen verursacht, die auf Kosten der Krankenkasse zu behandeln sind; dann sieht das möglicherweise schon ganz anders aus. Niemanden etwas an geht nur das, was tatsächlich auch niemand anderen berührt.)

Wir müssen jedoch streng unterscheiden zwischen dieser Session, die nur uns angeht, und den Bildern davon, die wir im Internet allen oder zumindest allen Mitgliedern einer geschlossenen Benutzergruppe zeigen. Wobei die Zahl der Mitglieder durchaus bei einer Million oder höher liegen kann. Insofern kommt es dann aber auf die Sichtweise der Zielgruppe an, nicht mehr auf unsere.

[Übersicht](#)

2.3.2. Gewaltpornografie

Nachdem wir Pornografie, Gewalt und Gewalttätigkeit definiert haben, erfordert der Begriff der Gewaltpornografie noch ein paar spezielle Anmerkungen, die über die Darlegung der beiden Namensbestandteile Gewalt und Pornografie hinausgehen.

Wobei es natürlich entscheidend ist, dass beides gegeben ist: Pornografie, und Gewalttätigkeit. Das betreffende Material muss also pornografisch sein, d.h. das Sexuelle grob in den Vordergrund stellen, und es muss Gewalttätigkeiten beinhalten.

Ergibt sich aus der Verwendung der beiden Begriffe Gewalttätigkeit und Pornografie eine notwendige logische Verknüpfung in der Form, dass der sexuelle Reiz gerade durch die Gewalttätigkeit hervorgerufen wird und werden soll? Oder wäre rein theoretisch eine Verbindung beider Elemente denkbar? Man stelle sich etwa ein Straßenschild vor, im Vordergrund eine pornografische Szene (ein Flasher beispielsweise), und im Hintergrund eine davon unabhängige Prügelei, also eindeutig eine Gewalttätigkeit?

Denkbar ist eine solche Verbindung; aber das Ergebnis ist keine Gewaltpornografie. Das Abbilden einer gesamten Straßenszene nimmt dem, allein genommen, klar pornografischen Vordergrund bereits viel von der notwendigen groben Beschränkung auf Sex. Weitere Elemente neben der sexuellen Situation sprechen ja gerade gegen die Einordnung als Pornografie. Dies gilt auch für weitere gewalttätige Elemente.

Dies ist gar nicht so unlogisch, wie es klingt. Zumindest für den Juristen ist dies absolut logisch ;-). Man beachte darüber hinaus, Gewalt darf ja gleichfalls nicht unbegrenzt frei gezeigt werden, und in Form der Gewaltverherrlichung (siehe unten) ist ebenfalls eine direkte Strafbarkeit nach dem StGB gegeben. Die Gewaltpornografie speziell jedoch fordert den Einsatz gerade der Gewalttätigkeit als Mittel zur sexuellen Erregung; darin und nur darin liegt die Strafverschärfung gegenüber der einfachen Pornografie begründet.

Hauptbeispiele für die Gewaltpornografie sind natürlich so eindeutige Fälle wie Vergewaltigungen, für die Erregung der Zuschauer ins Netz gestellt.

Aus einer Richtung betrachtet stellt auch der massive Einsatz der Peitsche unter Umständen eine Gewalttätigkeit dar; oder eine Session mit Branding und Cutting. Nur aus einer Richtung betrachtet; wie wir oben gesehen haben – denn auch insofern beseitigt, wenn man die Gewalthandlung allein betrachtet, das Einverständnis des passiven Partners die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit.

Aber: Wir müssen ganz genau unterscheiden zwischen der Session, die wir zuhause genießen. Und der, die wir über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Wir wissen, das "Opfer" unserer Auspeitschung ist voll und ganz einverstanden mit dem, was geschieht. Jedoch – weiß das auch der Betrachter? Und allein auf dessen Sicht kommt es an. Gewaltpornografisch ist ein Material nicht nur dann, wenn es gewaltpornografisch gemeint ist, sondern auch, wenn es auf Außenstehende – möglicherweise ja Kinder und Jugendliche! – gewaltpornografisch wirkt.

Wir übermitteln anderen in Bildern und Geschichten Situationen – aber nicht unser Hintergrundwissen. Das verbirgt sich, wie der Name schon sagt, im Hintergrund. Und wenn das Gesetz etwas unter Strafe stellt, genügt es nicht, dass wir wissen, etwas ist gar nicht das, als was es erscheint. Es darf einfach auch für andere nicht so aussehen!

Wir können als normale Mitglieder der Gesellschaft weder positiv, noch negativ Sonderrechte für uns in Anspruch nehmen, und müssen uns zumindest da, wo wir an die Öffentlichkeit gehen, auch an die Wertungen der Mehrheit halten.

Mit anderen Worten, das Einverständnis des passiven Partners stünde allenfalls vielleicht dann einer Strafbarkeit wegen Gewaltpornografie entgegen, wenn es für jeden klar und eindeutig erkennbar wäre.

Bei einer Geschichte lässt sich dies noch relativ leicht erreichen; man muss es ja nur ausdrücklich und nachvollziehbar schreiben. (Eine rein mechanische Einfügung würde aber natürlich nicht ausreichen!)

Wie aber zeigen wir das Einverständnis auf einem Bild? Wo gerade der abgebildete Schmerz mit zum Spiel dazugehört?

Je massiver die Handlung, je gravierender also die Folgen, desto schwerer wird es, die Einwilligung des "Opfers" nachvollziehbar (und das ist wichtig: Für andere, für Dritte nachvollziehbar!) zu zeigen.

Wo bei einer Peitschensession Blut fließt, ist dies im Grunde völlig ausgeschlossen. Ein neutraler Beobachter ohne unser Hintergrundwissen wird es nicht verstehen, dass dies einvernehmlich geschehen kann. Und selbst wenn man die Einwilligung nachweisen könnte, würde dadurch lediglich in den Augen der meisten Besucher eine an sich grausame Behandlung absolut verharmlost.

Da, wo Blut in nicht geringen Mengen gezeigt wird, können und müssen wir von Gewaltpornografie ausgehen.

Wobei ein liebevolles Vampirspiel mit deutlich erotischer Stimmung und verklärtem Verzücken auf dem Gesicht der Gebissenen zwar nichts ist, das frei ins Netz gehört, aber auch keine Gewaltpornografie. Dasselbe gilt für ein Cutting, bei dem lediglich ein einzelner Blutstropfen aufsteigt.

Aber Blutströme, abgeschnittene oder an die Wand genagelte Brüste und ähnliche Grausamkeiten sind auch in einer geschlossenen Benutzergruppe nicht erlaubt. Und, ganz ehrlich – zu Recht sind sie dies nicht. Wer das anders sieht, tut dies auch nur so lange, wie nicht er selbst das Opfer einer solchen Gewalttat wird.

Problematischer sind die Fälle, in denen die Grausamkeit weniger offensichtlich ist. In denen es zwar Striemen gibt, vielleicht sogar heftige, aber nur ein paar. In denen beim Cutting lediglich ein einzelner Blutstropfen aufsteigt. In denen mit Nadeln gespielt wird oder mit Abschnürungen bei der Bondage.

Dazu später noch mehr [hier](#) bei der Abgrenzung in der Praxis.

Doch halten wir schon einmal als vorläufiges Ergebnis fest: Auch wenn SM- und Fetischspiele mit Einverständnis des Partners selbst keine Gewalt darstellen, kann dennoch bei härteren Spielen die Gefahr bestehen, dass sie als Gewaltpornografie eingeordnet werden, wenn sie im Netz und damit Dritten gezeigt werden.

Niemand nimmt uns das Recht, solche Spiele zu spielen. Es hat jedoch wenig Sinn, über die Tatsache hinwegzusehen, dass wir eine Minderheit darstellen mit unseren speziellen Neigungen, die nicht jeder auch nur theoretisch oder philosophisch nachvollziehen kann.

Sobald wir etwas im Internet oder sonst verbreiten, richten wir es nicht nur an diese ähnlich denkende und fühlende Minderheit, sondern ebenso an die Mehrheit mit ihren anderen Bewertungsmaßstäben. Das zu akzeptieren, gehört ebenso zu einer Demokratie wie unser Anspruch auf die Freiheit, sobald sich SM oder Fetisch allein im Privatleben abspielen.

[Übersicht](#)

2.4. Gewaltverherrlichung

Die so genannte Gewaltverherrlichung nach § 131 StGB ist eigentlich erheblich weiter gefasst, als es diese nicht ganz vollständige Bezeichnung es vermuten lässt.

Die Strafbarkeit des Verbreitens und anderer Tätigkeit bezieht sich dabei auf Material, das grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art und Weise schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit ausdrückt oder das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Ausgenommen sind sachliche Berichterstattungen über die angesprochenen Dinge.

Da es hier um physische Gewalteinwirkungen besonderer Intensität geht, ist von diesem Tatbestand vorwiegend das SM-Spiel betroffen, weniger die Fetischspiele.

Den Begriff der Gewalttätigkeiten hatten wir [hier](#) bereits als besonders nachhaltige, grausame und schwerwiegende Gewalteinwirkung definiert.

Grausamkeit betrifft juristisch gesehen in der Regel eine Handlung, die weit mehr Ungemach und Schmerzen auslöst, als es zum Erreichen des Zwecks sozusagen erforderlich ist. Diese Erklärung hilft uns allerdings im SM-Bereich wenig weiter, da der Schmerz gerade eines der bewusst eingesetzten Mittel ist. Aber auch hier ist abzustellen nicht auf unseren Horizont, sondern den des "normalen" Besuchers.

Insofern ist eine Fesselung, bei der die Arme verdreht sind, die Brüste vollständig abgeschnürt, unter Umständen schon als grausam anzusehen – diese Nebenfolgen sind für den eigentlichen Zweck der Fesselung nicht erforderlich.

Das Element der Grausamkeit muss für § 131 StGB nicht einfach nur vorhanden sein, sondern eine entscheidende Rolle spielen. Wobei sonstige Unmenschlichkeit der Grausamkeit gleichsteht. Unter die sonst unmenschliche Behandlung könnte man eine nicht-schmerzhaft Unnötigkeit subsumieren; also etwa eine zusätzliche Demütigung durch eine kniende Haltung, das Verpacken in Frischhaltefolie.

Ich wähle hier bewusst aus dem Repertoire der SM-Spiele; wenn es das Ziel ist herauszufinden, wo wir bei Wiedergaben in Wort und Bild die Grenze überschreiten, hat es wenig Sinn, die Augen zu verschließen.

Unabdingbar dazukommen zu dieser Gewalttätigkeit muss aber, dass dabei die Gewalt verherrlicht oder verharmlost wird, oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt.

Unter **Gewaltverherrlichung** versteht man die Glorifizierung der Gewalt. Eine Sichtweise, die nicht nur positiv eingestellt ist gegenüber der Gewalt, sondern sie laut und ausdrücklich lobt und infolgedessen geradezu fordert.

Nun könnte man schon auf die Idee kommen, im Fetisch- und SM-Bereich werde die Gewalt glorifiziert.

Aber es ist nicht die Gewalt, sondern es ist der Schmerz, um den es uns geht; und auch dies nicht absolut, sondern im Rahmen der gegenseitigen Lust mit Einverständnis beider Partner.

Solange dieses deutlich zu erkennen ist – unser altes Problem – beginnt eine Gewaltverherrlichung nur da, wo für den Zuschauer die Einwilligung nicht mehr nachvollziehbar ist und wo eine extreme Behandlungsmethode als absolutes Mittel zur optimalen Luststeigerung für alle verkauft oder sonst angepriesen wird. Was wohl nur selten der Fall sein dürfte.

Die **Gewaltverharmlosung** spielt die Wirkung der Gewalt herunter; bagatellisiert beispielsweise ein Branding als eine kleine Hautveränderung. Darunter fällt auch, wenn Gewalttätigkeit als ganz normales und akzeptables Mittel zur Lösung von Konflikten propagiert wird.

Wie ist das nun mit unserer Forderung, das Ausleben unserer speziellen Neigungen als ganz normale Form der Erotik anzuerkennen? Ist das allein bereits Gewaltverharmlosung?

Nein. Abgesehen von dem alten Graubereich der Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit einer Einwilligung fordern wir Fetischisten und SM'ler diese Freiheit ja nicht als das alleinseligmachende Sexmittel, an das sich gefälligst alle zu halten haben – sondern nur für uns.

Außerdem spielen wir die Wirkung unserer Handlungen nicht herunter, weil es uns gerade um die Wirkung des Schmerzes geht.

Ob Darstellungen, die ohnehin als Gewaltpornografie strafbar wären, wie z.B. abgeschnittene Brüste, auch als Glorifizierung und Verharmlosung der Gewalt anzusehen sind, hängt vom Einzelfall ab. Möglich ist dies, aber weder zwingend, noch auch nur die Regel.

Die Gewaltdarstellung in einer die **Menschenwürde verletzenden Weise** ist zu bejahen, wenn sie den Achtungsanspruch mit Füßen tritt, der jedem Menschen automatisch zukommt. Wichtig ist dabei, dass die betreffenden Szenen nicht etwa als abschreckendes Beispiel gezeigt werden, sondern den Zuschauer zur Teilnahme und zum Gutheißen auffordern, ihn damit praktisch mit ins Geschehen hineinziehen.

Hier haben wir das Problem der Individualität des Menschenwürdebegriffs, unter dem viele unterschiedliche Dinge verstanden werden. Was für den einen bereits unerträglich demütigend ist und somit seine Menschenwürde verletzt, kann für den anderen noch akzeptabel sein. Beispiel insofern sind die Spiele, in denen der devote Partner bewusst und mit seinem

Einverständnis weiteren dominanten Partnern zur Verfügung gestellt wird. In denen er mit Materialien wie Latex so verschnürt wird, dass von ihm selbst nichts mehr zu sehen ist. Beides ist – von der Einwilligung abgesehen – ein Gewaltakt; sowohl das Überlassen für sexuelle Handlungen, als auch das Fesseln auf diese Weise. Wobei weder die Fesselung, noch die sexuellen Handlungen mit Einwilligung den restlichen Tatbestand des § 131 erfüllen, den der besonders grausamen Gewalttätigkeit. Und nicht alles, was einzelnen oder auch der Mehrheit nicht gefällt, verletzt gleich die Menschenwürde; weder die der Protagonisten, noch die der Zuschauer. Eine Darstellung mag insofern demütigend sein, unwürdig; aber die Menschenwürde als oberstes Prinzip des Grundgesetzes ist nicht in Gefahr.

Da muss jemand so behandelt werden, dass von ihm als Person, als Mensch, nichts mehr übrig bleibt. Wie dies z.B. der Fall wäre bei einer Vergewaltigung durch mehrere hintereinander, durch Messerstiche, Schläge, Tritte, Festhalten erzwungen.

Und wie ist das mit Petspielen? Wird da nicht den Teilnehmern die Menschenwürde genommen, wenn sie als Pony, Hund und anderes agieren müssen? Nun, erstens müssen sie ja gerade nicht. Und zweitens: Wenn überhaupt, macht sich jemand in den Augen anderer dadurch allenfalls selbst lächerlich, wenn er dabei mitspielt.

Ansonsten sehen viele Feministinnen etliche Darstellungen mit Frauen in der passiven Rolle als menschenverachtend an, weil das Bild der Frau dadurch entwürdigt werde. Ich gebe zu, auch mir gefällt da einiges nicht, was teilweise sogar noch als weit unterhalb der Pornografie salonfähig ist und uns Frauen weitgehend als wunderhübsche, sanfte, ständig bereite erotische Wesen zeigt. Doch nur weil mir etwas auf die Nerven geht und ein falsches Rollenbild zeichnet, stellt es meine Menschenwürde nicht in Frage.

Es gibt einfach Schwierigkeiten, beides unter einen Hut zu bringen, SM/Fetisch und die Gewaltverherrlichung. Es gibt bei uns, von Ausnahmen abgesehen, keine Abschlächtereien im Blutausch, kein Beklatschen derselben und keine Bagatellisierung. Und das sind die Fälle, auf die der § 131 StGB gemünzt ist.

Es ist schon so, dass extreme Fetisch- und SM-Szenen eher von § 184 III erfasst werden, also der Gewaltpornographie, und der Tatbestand des § 131 sich weitgehend auf andere Konstellationen bezieht. Politisch motivierte Bejubelungen von Gewaltakten, Horrorfilme, oder auch die Verharmlosung der Folgen brutalster Aktionen in vielen Actionfilmen.

(Wobei die gleiche Gewaltverharmlosung in Comic-Filmen außen vor bleibt, da dort keine realen Menschen gezeigt werden; wie § 131 StGB es fordert. Obwohl Kinder und Jugendliche Comics gegenüber auch nicht weniger empfänglich sind. Eine Lücke im Gesetz?)

[Übersicht](#)

3. Abgrenzung

Von der Begrifflichkeit her ist Pornografie, die automatisch als jugendgefährdendes Material eingestuft wird, nach zwei Seiten hin abzugrenzen. Einmal von dem lediglich entwicklungsbeeinträchtigenden Material, das – begrenzt und nur beim Einsatz entsprechender, derzeit noch nicht wie vorgeschrieben existierenden Filtersysteme – auch nicht volljährigen Besuchern zur Verfügung gestellt werden darf, und dann zum zweiten von der so genannten Gewaltpornografie.

Die Abgrenzung der einfachen Pornografie als ab 18 zur weniger brisanten Form ab 16 und darunter spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Hier geht es, wie bereits anfangs herausgestellt, lediglich um die Abgrenzung "nach oben hin"; also um die Abgrenzung von einfacher Pornografie, die in geschlossenen Benutzergruppen erlaubt ist, zu den Inhalten, die trotz Einsatz eines AVS verboten sind und gar nicht gezeigt werden dürfen.

Bereits bei den Definitionen wird deutlich, dass diese Unterscheidung in der Theorie keine großen Schwierigkeiten macht.

Die Konzentration auf den sexuellen Reiz macht etwas zur Pornografie. Wird dieser sexuelle Reiz durch eine Gewalttätigkeit hervorgerufen, handelt es sich um Gewaltpornografie, und wird die Gewalttätigkeit verharmlost, verherrlicht oder dabei die Menschenwürde verletzt, haben wir es mit § 131 StGB zu tun.

Soweit die graue Theorie; klare, deutliche Worte. Aber: Grau ist auch der riesengroße Bereich in der Praxis, gerade im SM- und Fetischbereich, wo eine Zuordnung schwer bis unmöglich ist. Wo jeder, der sich mit dem betreffenden Fall befasst, auch der Staatsanwalt, auch der Richter, letztlich hin- und herüberlegen, abwägen, und nach den ganz speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls zu einer Entscheidung kommen muss, die auf andere Fälle nur begrenzt übertragbar ist. Deshalb dazu [unten](#) mehr zur rein praktischen Abgrenzung.

Eine solche Unsicherheit ist im Recht nichts Seltenes. Die Zuordnung einer Handlung unter den Begriff der Heimtücke beim Mord ist, von einzelnen Standardfällen abgesehen, ebenso Sache der Einzelfallentscheidung.

Wir müssen damit leben, und wir können damit leben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass wir nicht unsere eigene Lust an bestimmten Aktionen an die Stelle der kühl und nüchtern abwägenden Vernunft setzen; und wichtig ist, dass wir in unserem Bestreben, für unsere eigene sexuelle Freiheit zu kämpfen, nicht über das Ziel hinausschießen. Denn, ich kann es nur noch einmal betonen: Diese Regelungen des StGB betreffen sämtlich nicht das, was ich im stillen Kämmerlein tue; sondern nur das, was ich beispielsweise per Internet zeige und allen respektive einer bestimmten Anzahl an Usern zugänglich mache. Deshalb sind nicht meine Wertungen allein entscheidend, sondern die der Mehrheit.

Wir können Anerkennung und Akzeptanz nur finden als das, was wir sind – eine Gruppe von sogar recht vielen Menschen mit speziellen Neigungen. Dass das, was wir leben, so speziell ist, so intensiv, genießen wir. Wir dürfen das auch. Und wir haben ein Recht darauf, dass dies ohne dumme Bemerkungen, Naserümpfen oder Schlimmeres toleriert wird. Wir haben aber nicht das Recht, unsere eigene Sichtweise per Absolutheitsanspruch anderen aufzudrängen. Mit anderen Worten: Wir sind nicht schlechter, aber natürlich auch nicht besser als andere und insgesamt Teil einer Gesellschaft.

Während beim "normalen" Sex die Dinge, die überhaupt gezeigt werden können, begrenzt sind vor allem im Ausmaß ihrer Einwirkung auf den Körper des Partners, existieren im Fetisch- und SM-Bereich viele Praktiken, die auch wir selbst zu Recht als gefährlich einstufen; nicht zuletzt deshalb finden sich ja im Netz so viele praktische Hinweise zur Vermeidung eben jener Gefahren.

Die hat aber der Beobachter vielleicht gar nicht gelesen, der den blutigen Rücken sieht, und er hat unter Umständen nicht die geringste Ahnung, dass diese Strafsession von beiden so gewollt war. Selbst wenn er es wüsste – er kann es sich nicht vorstellen. Das Bild stößt ihn ab; oder, schlimmer, es reizt ihn und verführt ihn dazu zu glauben, er könnte mit allen Menschen automatisch so umgehen, wie er es auf dem Bild sieht. Er versteht den Hintergrund nicht – er sieht lediglich das Ergebnis, und das Ergebnis ist ein verletzter, geschundener Körper. Wollen wir das, wollen wir unsere wunderschöne Sinnliche Magie auf das Ergebnis reduzieren und, wichtiger, dieses losgelöste Ergebnis, dessen Herkunft so viele nicht verstehen, allgemein machen und auf anderes übertragen?

Die meisten von uns werden jetzt nein sagen.

Die Konsequenz dieses Nein ist, dass wir mit unseren Ergebnissen vorsichtig sein müssen, weil sie nicht jeder versteht. Und weil die, die sie nicht verstehen, sie dennoch interpretieren – nur falsch.

Es gibt lediglich eine einzige Gruppe von Menschen, der wir damit etwas wegnehmen: Die der Hardcore-Spieler, die unabhängig davon, was sie selbst real erleben, in der Phantasie und im Netz auf jeden Fall die Grenzspiele sehen wollen, bei denen es nicht nur zur Sache geht, sondern darüber hinaus.

Aber: So wie man bei etwas, das völlig frei (auch filterfrei) im Netz gezeigt wird, nie sicher sein kann, dass es nicht von Kindern und Jugendlichen gesehen wird, ist auch bei einer geschlossenen Benutzergruppe nicht garantiert, es lediglich mit Freunden solchen Hardcores zu tun zu haben. Da es aber ohnehin unmöglich ist, die Ausnahmen festzustellen und auszugrenzen, kann ein Verbot wegen dieser – wenigen – Ausnahmen nicht einmal argumentativ außer Kraft gesetzt werden.

[Übersicht](#)

4. Der Kunstvorbehalt

Manche Webmaster glauben, mit Hilfe des so genannten Kunstvorbehaltes – der in dieser Form gar nicht existiert – der Strafbarkeit in allen Fällen zu entgehen.

Dies ist ein gefährliches Missverständnis.

Die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit ist in der Tat ein hohes Rechtsgut, das grundsätzlich auch die Freiheit umfasst, die Themen Sex und Gewalt aufzugreifen.

Es ist aber keineswegs so, dass die Einstufung als Kunst den Urheber automatisch von jeglicher Strafbarkeit verschont. Wir kennen alle die Fälle, in denen literarische Werke wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes einer darin geschilderten Person nicht mehr vertrieben werden durften.

Die Freiheit der Kunst ist nur eines der Rechtsgüter, die in unserer Gesellschaft eine große Rolle spielen. Der Jugendschutz und der Schutz vor Gewalt in jeglicher Form sind ebensolche Rechtsgüter. Kann eines dieser Güter nur auf Kosten eines anderen verwirklicht werden, geht in den meisten Fällen nicht ein Gut absolut vor, sondern es wird eine Güterabwägung

durchgeführt. Dabei wird versucht, eine Lösung zu finden, die allen betroffenen Rechtsgütern zu einer optimalen Geltung verhilft; die, mit anderen Worten, die größtmögliche Entfaltung des einen Rechtsgutes bei geringstmöglicher Einschränkung des anderen erlaubt. Dies ist oft genug eine intellektuelle Gratwanderung und bedeutet im Zweifel eine gewisse Einschränkung für jedes einzelne Rechtsgut – auch die Freiheit der Kunst.

Somit ist dieser Einwand keineswegs die Wunderwaffe, für die er oft gehalten wird.

Wobei die Tatsache, dass etwas als Kunst anzusehen ist, per definitionem im Zweifel bereits die Einordnung als Pornografie verhindert. Denn dort ist ja gerade die Konzentration auf das Sexuelle und nicht den künstlerischen Kontext entscheidend.

Selbst wenn aber pornografische Kunst vorliegt – und ich gebe zu, manche Bilder, die beispielsweise durch das Zeigen entblößter Genitalien am sichersten hinter einem AVS-Zugang aufgehoben sind, sind ohne jeden Zweifel kunstvoll –, garantiert das nicht ein absolutes Veröffentlichungsrecht. Ansonsten kann Kunst durchaus auch dann vorliegen, wenn etwa Blut fließt, eine heftige Auspeitschung stattfindet oder eine ausgesprochen schmerzhaft-anstrengende Bondage mit Abschnürungen.

Bei gravierenden Folgen allerdings wird jedenfalls der Massengeschmack mit eben jener Einschätzung Schwierigkeiten haben. Je schwerwiegender die Handlung und ihre Folgen sind, ein desto geringeres Gewicht kommt dem Einwand der Kunstfreiheit im Vergleich zu den anderen, dann ja stark eingeschränkten Rechtsgütern zu. Demgegenüber gewinnt die Kunstfreiheit natürlich umso mehr an Gewicht, je kunstvoller, künstlerisch wertvoller sozusagen die Abbildung oder Schilderung sind.

Abgesehen davon, dass es in den meisten Fällen wirklich weniger der Kunst halber ist, dass solche Materialien ins Netz gestellt werden, kann grundsätzlich die Güterabwägung für den Webmaster eben auch nachteilig ausgehen. Das sollte jeder wissen, der mit Blick auf die Kunstfreiheit seine Materialauswahl trifft.

[Übersicht](#)

5. Die Abgrenzung in der Praxis

Leider kann Ihnen niemand einen Katalog an die Hand geben, den Sie als Richtschnur für alle Fälle nehmen können und wo ein Blick Ihnen im Vergleich zeigt, was erlaubt ist und was nicht. Da Einzelfallentscheidungen dieses Gebiet beherrschen, könnte allenfalls eine ungeheuer große Zahl an Beispielen eine gewisse Aussagekraft besitzen. Diese Informationen fehlen jedoch erstens, weil von den meisten entsprechenden Strafverfahren zumindest die Details nicht bekannt werden. Und zweitens wäre die Beispielfülle in ihrer Unübersichtlichkeit ebenfalls keine Hilfe mehr.

So kann ich lediglich versuchen, einige nachvollziehbare allgemeine Regeln zu formulieren. Die eigentliche Entscheidung, was Sie zeigen und was nicht, müssen Sie treffen.

Bleibt man bei dieser Entscheidung nüchtern und versucht, sich nicht von politischen oder emotionalen Motiven beeinflussen zu lassen, ist sie gar nicht so unmöglich zu treffen, wie dies gerne behauptet wird.

Diese Praxishinweise sind auch nicht so gedacht, Ihnen den größtmöglichen Freiheitsradius aufzuzeigen, sondern deutlich zu machen, wie schnell Material in unseren Bereichen kritisch werden kann. Angesichts der Gefahr eines Strafverfahrens rät jedenfalls meiner Meinung nach alles zur vorsichtigen Vernunft. Die ganzen Kollegen, die dies dann so böse als vorausseilenden Gehorsam verspotten, spotten auch nur so lange, wie nicht sie selbst Betroffene eines Strafverfahrens mit Hausdurchsuchung, Rechnerbeschlagnahme etc. sind.

Es ist eine auch in meinen Augen traurige Tatsache, dass man nie ganz sicher vor dem Vorwurf der Gewaltpornografie sein kann, was die heftigeren Spiele im Fetisch- und SM-Bereich angeht. Dies gilt für die einzelnen möglichen Fälle oft schon in der Theorie, wie viel mehr also in der Strafrechtspraxis, die niemand gerne ausprobieren möchte. Denn am Ende kann eine Verurteilung ebenso stehen wie ein Freispruch.

Natürlich steht es jedem frei, die Grenzen des Gesetzes zu testen, alle Ratschläge samt und sonders zu missachten und es darauf ankommen zu lassen. Nur sollte er sich dessen bewusst sein. Deshalb diese Hinweise darauf, wo überall Gefahren lauern, bei welchem Material es sich also empfiehlt, auch auf Adultseiten lieber zweimal nachzudenken, bevor man es einstellt.

Es gibt **eindeutige Fälle** der Gewaltpornografie/Gewaltverherrlichung:

- Vergewaltigungen;
- Das Verursachen dauerhafter physischer Schäden, beispielsweise durch Amputationen;
- Aktionen, die in der Realität mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod führen würden; wie etwa Strangulation.

Wobei der Teufel durchaus im Detail stecken kann. Nehmen wir das Bild einer Frau, die per Messer am Hals zum Beischlaf gezwungen wird – ist ihr Gesicht verzerrt, ist es Gewaltpornografie. Ist es entspannt, womöglich gar lächelnd, wird dadurch die ausgeübte Gewalt verharmlost. Ab einem gewissen Schweregrad entgehen Aktionen kaum noch dem scharfen Auge des Gesetzes.

Der weitaus überwiegende Teil der praktischen Beispiele der "härteren" Gangart lässt sich jedoch nicht ohne weiteres klar der legalen oder der illegalen Seite zuordnen. Hier gilt der wenig hilfreiche Satz, man kann es so oder so sehen. Es kommt darauf an.

Worauf? Auf die Abbildung/Schilderung selbst. Je mehr auch der Hintergrund, der Kontext der Zielsituation eine Rolle spielen, je weniger gravierend die Handlung und die Folgen sind, je mehr auch eine liebevolle Seite der Situation betont wird, desto eher entgehen auch Grenzspiele dem Vorwurf der Gewaltpornografie oder –verherrlichung.

Genauer lässt sich unmöglich allgemein fassen; dazu muss wirklich ein konkretes Beispiel besprochen werden. Das im Rahmen der Aufklärung übrigens durchaus vielleicht nicht ohne Filter, aber doch gezeigt werden dürfte – denn es ginge um eine sozusagen rechtlich-wissenschaftliche Analyse, nicht um die sexuelle Erregung. Doch dies nur nebenbei.

Nachfolgend eine Aufzählung der kritischen Praktiken, bei denen es sich empfehlen kann, das Material dann nicht zu zeigen, wenn es sich auf der Skala von harmlos bis extrem im oberen Bereich befindet oder sich diesem nähert.

Und insgesamt gilt, je mehr Kontext und positive Gefühle betont werden, desto geringer ist die Gefahr der Einstufung als illegal. Da ist auch die Gesamttendenz einer Seite oder Serie entscheidend. Was beispielsweise bedeutet, eine Bilderserie, die den sanften Anfang und den liebevollen Schluss einer Session mit Massage und Zärtlichkeiten ebenso zeigt wie den harten Mittelteil, steht weit weniger in der Gefahr, missverstanden und als Gewaltpornografie eingeordnet zu werden.

Problematische Fälle:

- In Zusammenhang mit Bondage extrem abgeschnürte Gliedmaßen oder Brüste (womöglich bereits blau angelaufen).
- Extensive Flagellation mit großflächigen blutigen und/oder blutunterlaufenen Folgen.
- Der Einsatz von Werkzeugen, die eigentlich für Tiere gedacht sind, und die gravierende Schäden hervorrufen können: Bullenpeitsche, Elektroschocker.
- Großflächiges Cutting und Branding; vor allem im Gesicht oder im Intimbereich.
- Der Einsatz von Nadeln an Stellen, an denen zumindest die Gefahr gravierender und/oder dauerhafter Schäden besteht (Gesicht, je nachdem auch Intimbereich).
- Atemreduktion, vor allem in Zusammenhang mit Keuchen, Würgen, Veränderungen an Haut und Augen/Augenhöhlen.
- Mittelalterliche Folterszenen; der reale Einsatz echter Folterwerkzeuge, besonders wenn die Folgen deutlich werden.

[Übersicht](#)

6. Zusammenfassung

Einige Aussagen in diesem Leitfaden werden nicht jedem gefallen.

Man kann, gerade im Hinblick auf die speziellen Vorlieben in der Fetisch- und SM-Szene, durchaus umfangreich darüber diskutieren, ob die ja bereits vor langer Zeit gefundenen gesetzlichen Strafbarkeitsregeln überhaupt und zumal heutzutage noch in dieser Form sinnvoll und begrüßenswert sind.

Das bestreite ich nicht.

In diesem Leitfaden geht es mir aber nicht um eine solche Diskussion, die für die praktische Entscheidung wenig fruchtbar ist, was darf ich per AVS ins Netz stellen, und was nicht, sondern um die reine Information darüber, wie die Dinge derzeit nun einmal sind.

Und da besteht die Gefahr der Strafverfolgung wegen Gewaltpornografie und -verherrlichung nicht nur in Fällen von Vergewaltigung, Amputation, Strangulation, sondern grundsätzlich bei der Abbildung und Beschreibung härterer Spiele. Dies vor allem dann, wenn massive Werkzeuge oder gravierende Folgen im Spiel sind; echte Folterwerkzeuge, Blut oder die Unterbrechung der Blutzirkulation, Atemreduktion und anderes.

Das Ergebnis lässt sich, bei aller Unklarheit im praktischen Einzelfall, in einem Satz zusammenfassen: Vorsicht bei allen Handlungen, die ganz real schwere körperliche Schäden hervorrufen könnten.

Es sei abschließend ergänzt, dass die Angebote aus dem deutschen Raum in der Praxis die Grenze zur in jedem Fall strafbaren Gewaltpornografie nur selten überschreiten. Dennoch kann es nicht schaden, ein wenig über diese Grenze nachzudenken. Denn nur so ist sichergestellt, dass dies – in aller Interesse – auch so bleibt.

[Übersicht](#)